

**Bebauungsplan Nr. 1**

**„Wohnsiedlung Bandekow, nördlich des Grauen Weges und westlich der B 195"**

**Gemeinde Teldau  
Landkreis Ludwigslust-Parchim**

**Vorprüfung zur Verträglichkeit der Planung mit den Erhaltungszielen der  
NATURA-2000-Gebiete**

**DE 2630-301 (FFH) und DE 27323-473 (SPA)**

**30.04.2021**

**Gemeinde Teldau  
Bürgermeisterin Angelika Voß  
19273 Teldau**

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Anlass und Aufgabenstellung .....	3
2. Kurzbeschreibung des Vorhabens.....	6
2.1 Größe und Abgrenzung des Plangebietes.....	6
2.2 Bauliche Veränderungen und Eingriffe bei Umsetzung der Planung .....	7
2.3 Wirkfaktoren bezogen auf das FFH Gebiet DE 2630-301 und SPA Gebiet DE 2732-473 .....	9
3. Vorprüfung für die benachbarten Natura-2000-Gebiete .....	11
3.1 Verträglichkeitsvorprüfung für das benachbarte FFH-Gebiet DE 2630-301.....	11
3.2 Verträglichkeitsvorprüfung für das EU-Vogelschutzgebiet DE 2732-473.....	12

## 1. Anlass und Aufgabenstellung

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 1 „Wohnsiedlung Bandekow, nördlich des Grauen Weges und westlich der B 195“ der Gemeinde Teldau befindet im Ortsteil Bandekow. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt westlich der Ortslage Bandekow in direkter Siedlungsrandlage. Südlich erstreckt sich die vorhandene Bebauung am Grauen Weg, östlich schließt sich die Bebauung an der Boizenburger Straße (B195) an. Nördlich und östlich erstreckt sich die offene Feldmark mit der dort verlaufenden Deichlinie. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst mit ca. 1,4 ha die Flurstücke 10, 12 (teilweise), 15 (teilweise), 91 und 92 der Flur 2 Gemarkung Bandekow bei Boizenburg. Planungsziel der Gemeinde ist die Schaffung von neuem Wohnraum durch den Bau von insgesamt acht Einzelhäusern, welche sich auf acht Baugrundstücke, zwischen 926 qm bis 1.408 qm, verteilen. Die äußere Erschließung erfolgt durch direkte Anbindung über den Grauen Weg an die Boizenburger Straße (B 195), die innere Erschließung erfolgt in Form einer Ringstraße, die neu hergestellt werden muss. Die Versickerung des Niederschlages soll vor Ort erfolgen. Grundlage der Vorprüfung ist der vorliegende Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 1, Stand März 2021.

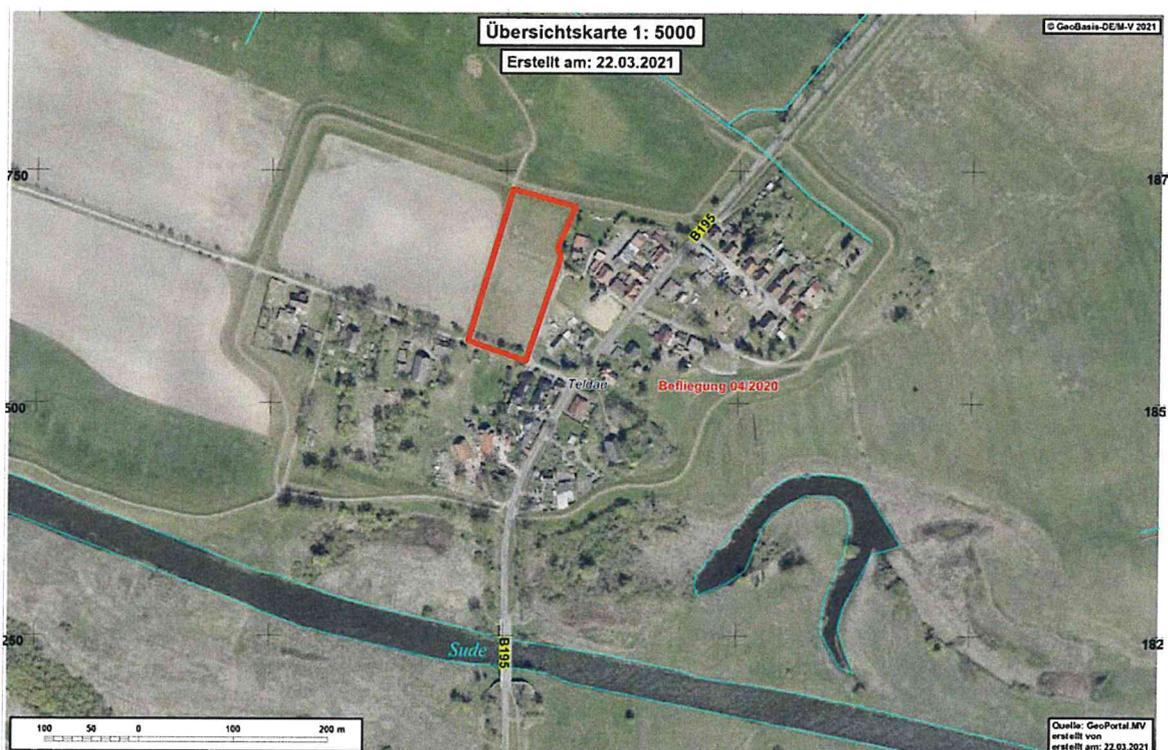


Abb. 1: Luftbildausschnitt GAIA MV zur Lage des Plangebietes in Bandekow

Die Ortslage Bandekow liegt innerhalb des SPA-(Vogelschutz-)Gebietes DE 2732-473 „Mecklenburgisches Elbtal“. Die bereits bebaute Ortslage und die zur Überplanung anstehenden Flächen sind vom Geltungsbereich ausgenommen. Die Grenze des SPA Schutzgebietes schließt jedoch westlich und nördlich unmittelbar an (vgl. nachstehende Abb. 2). In räumlicher Nähe, südlich der Ortslage Bandekow, verläuft das FFH-Gebiet DE 2630-301 „Elblandchaft und Sudeniederung bei Boizenburg“.

Beide Natura-2000-Gebiete könnten von den Wirkungen des Bauleitplanes berührt sein.

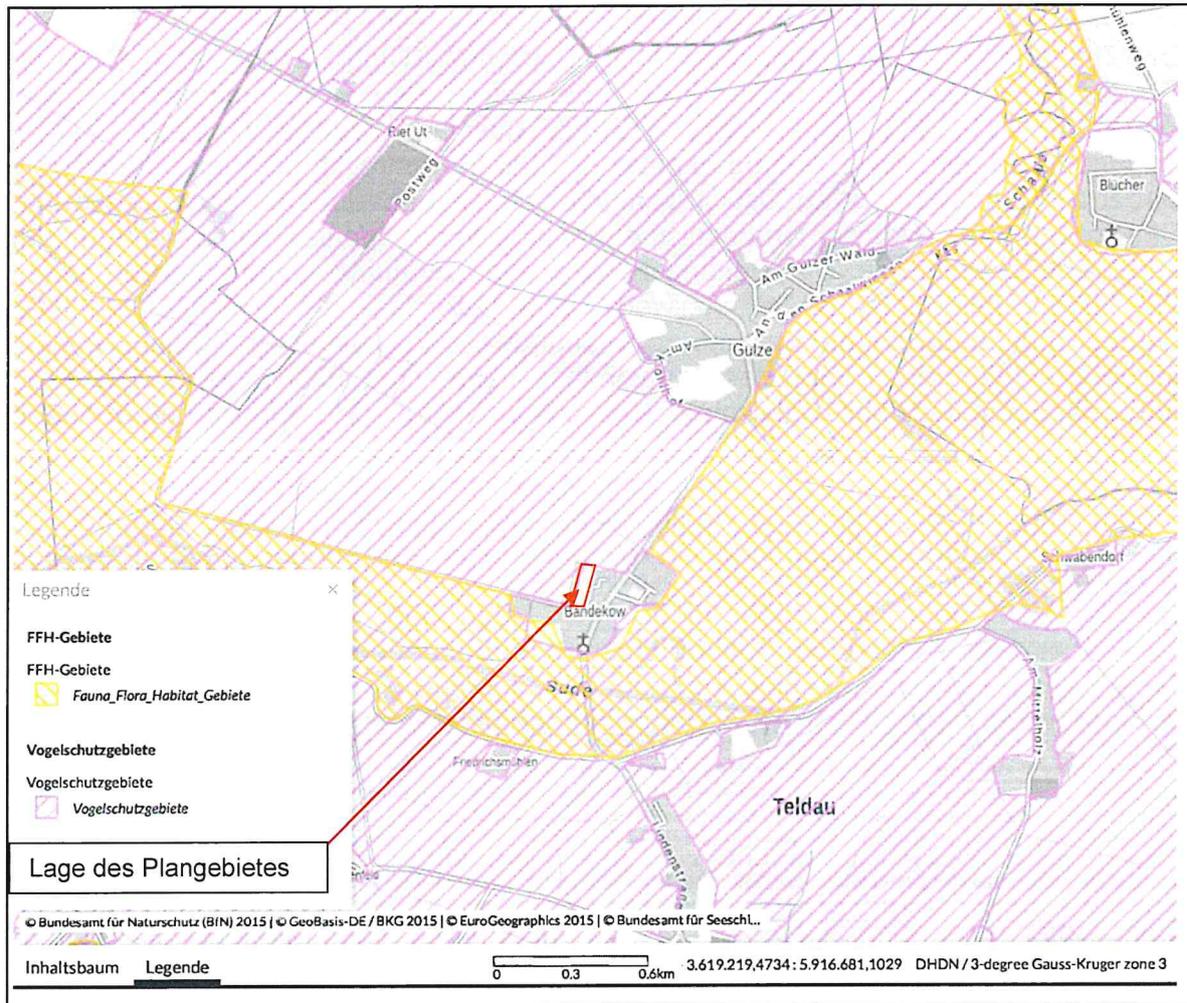


Abb. 2: Lage des Plangebietes (Kartegrundlage BfN 2015)

Die Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes verläuft westlich und nördlich direkt am SPA-Gebiet (siehe Abb. 2). Das Plangebiet befindet sich im Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe M-V. Südlich der Ortslage erstreckt sich das FFH-Gebiet „Elblandchaft und Sudeniederung bei Boizenburg“. Eine Vorabprüfung erfolgte unter Verwendung des angefügten Prüfbogens vor Entscheidung der Gemeinde zum Aufstellungsbeschluss. Die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2630-301 „Elblandchaft und Sudeniederung bei Boizenburg“ und des Europäischen Vogelschutzgebietes DE 2732-473 "Mecklenburgisches Elbetal" sind unabhängig davon im Planaufstellungsverfahren nachzuweisen.

FFH-Gebiete sind Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung nach Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, abgekürzt FFH-Richtlinie). Sie bilden zusammen mit EU-Vogelschutzgebieten das europäische Naturschutzgebietsnetz „Natura 2000“.

Die FFH-Richtlinie und die Vogelschutzrichtlinie bilden mit ihrem Schutzgebietsnetzwerk Natura 2000 und ihren Artenschutzbestimmungen für den Naturschutz ein umfassendes rechtliches Instrumentarium zum Lebensraum- und Artenschutz. Die beiden Richtlinien dienen damit dem Ziel, den sowohl von der Europäischen Union als auch von den Mitgliedstaaten in der Konvention über biologische Vielfalt (Rio 1992) beschlossenen Schutz der biologischen Vielfalt von Arten und Lebensräumen umzusetzen.

Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen (§ 34 Bundesnaturschutzgesetz). Vor Beginn der Planaufstellung wurde eine Abschätzung möglicher Auswirkungen mit dem Ergebnis durchgeführt, dass das Planungsvorhaben nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann. Im Zuge der Ausarbeitung der Planung sollte dieses detaillierter begründet und nachvollziehbar dargelegt werden. Dieses erfolgt im Rahmen der anstehenden Vorprüfung.

## 2. Kurzbeschreibung des Vorhabens

Planungsziel der Gemeinde ist die Schaffung von Baurecht für eine ergänzende Wohnbebauung auf der Fläche westlich und nördlich der vorhandenen Bebauung an der Boizenburger Straße und am des Grauen Weg im OT Bandekow. Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, auf den Grundstücken zwischen 926 qm und 1.408 qm Größe, acht Einzelhäuser zu errichten. Es ist eine zweigeschossige Bebauung mit offener Bauweise zugelassen. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 92, 91, 10 (tlw.) und 12 sowie tlw. das Flurstück 15 (Grauer Weg), Flur 1, Gemarkung Bandekow, mit einer Größe von ca. 1,4 ha. Um diese Flurstücke baulich zu entwickeln, ist ein Bauleitplanverfahren erforderlich. Dieses erfolgt auf der Grundlage des § 13 b BauGB.

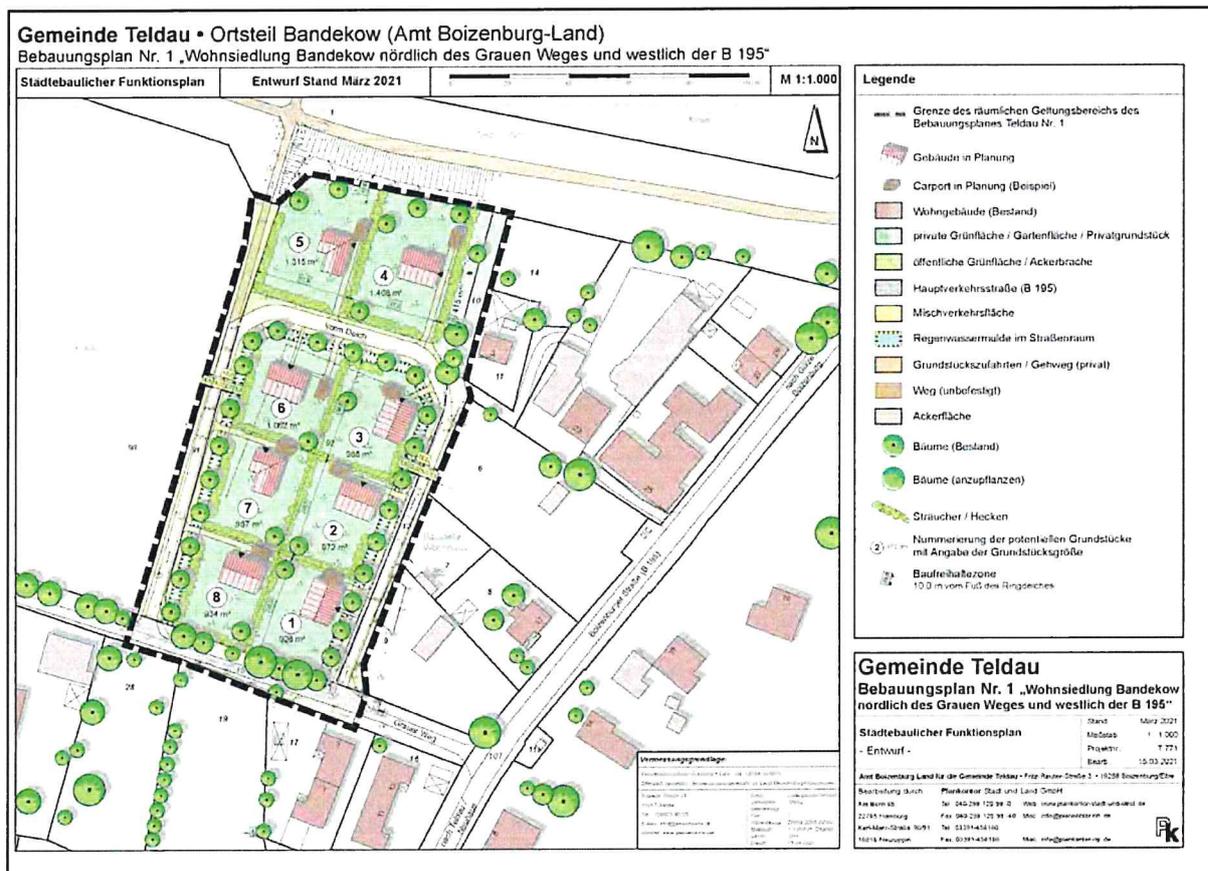


Abb. 3: Städtebaulicher Funktionsplan zur Veranschaulichung des Vorhabens (Quelle: Plankontor Stadt und Land GmbH, März 2021)

### 2.1 Größe und Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 92, 91, 10 (tlw.) und 12 sowie tlw. das Flurstück 15 (Grauer Weg), Flur 1, Gemarkung Bandekow, mit einer Größe von ca. 1,4 ha. Das Plangebiet grenzt

- nördlich an den Sudedeich
- westlich an die eingedeichete landwirtschaftliche Fläche und im weiteren offene Landschaft,
- südlich an die vorhandene Bebauung am Grauen Weg und
- östlich an die vorhandene Bebauung der Boizenburger Straße (B195) an.

Es liegt mit Rechtskraft des Gesetzes über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern vom Februar 2015 im Geltungsbereich des UNESCO-Biosphärenreservates Flusslandschaft Elbe M.-V. Die Verordnungen zum Naturpark Mecklenburgisches Elbetal, zum Landschaftsschutzgebiet Mecklenburgisches Elbetal sowie den darin liegenden Naturschutzgebieten wurden aufgehoben.

Die Vorschriften für die Natura-2000-Gebiete

- EU Vogelschutzgebiete DE 2732-473 „Mecklenburgisches Elbetal“,
- FFH Gebiet DE 2630-301 „Elblandschaft und Sudeniederung bei Boizenburg““

gelten unverändert.

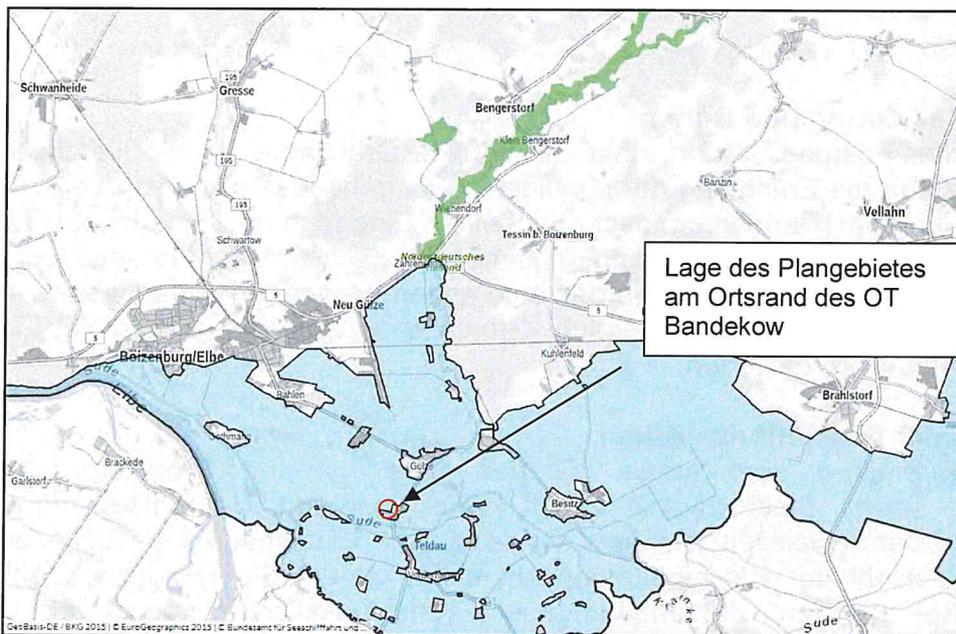


Abb.4: Lage des Plangebietes am/im EU Vogelschutzgebiet (Quelle: BfN Bundesamt für Naturschutz 2015)

## 2.2 Bauliche Veränderungen und Eingriffe bei Umsetzung der Planung

### Ausgangssituation

In derzeitigem Zustand ist die Fläche als siedlungsnaher Grünfläche genutzt. Teile der Fläche sind markiert und werden zum Reiten genutzt. Teile der Fläche werden von Pferden beweidet. Die Unterhaltung erfolgt durch Beweidung und partielle Mahd. Das Plangebiet ist eben. Nach Lage- und Höhenplan weist das Gebiet durchgängig eine mittlere Höhe von 9,60 m bis 9,80 m DHHN auf, in Richtung Deich geht es flach auf 8,70 m bis 8,50 m über. Die Fläche selbst ist gehölzfrei. Für die derzeitige Nutzung durch Reitsport oder Training sind Grenzstangen eingebracht und Trainingshindernisse bereitgestellt.

Entlang des Grauen Weges begrenzt eine Ahornreihe das Gebiet.



Foto 1: Ahornreihe, Grauer Weg in Richtung Westen      Foto 2: Blick in die Fläche des Plangebietes

### **Veränderungen an Grund und Boden**

Die Umsetzung der Planung bewirkt, dass die heutige Grünfläche für die Herstellung der Erschließung und die Errichtung der künftigen Wohngebäude vollständig verändert wird. Die Umsetzung der Planung umfasst damit einen Eingriff in das Schutzgut Boden durch Versiegelung und bauliche Inanspruchnahme. Die nach Umsetzung der Planung verbleibenden privaten Gartenflächen werden eine andere Bodenstruktur aufweisen, als das derzeitige Grünland. Das vorhandene Grünland ist als Ausgangsbiotop von allgemeiner Bedeutung zu bewerten.

### **Veränderungen der Vegetationsstruktur**

Die Ahornreihe entlang der Straße „Grauer Weg“ ist mit Erhaltungs- und Nachpflanzgebot belegt. Diesbezüglich erfolgt keine Änderung. Mit Umsetzung der Planung sind auf den jeweiligen künftigen Grundstücken Einzelbäume anzupflanzen. Die festgelegte Anzahl der Einzelbaumanpflanzungen ist auf die jeweilige künftige Grundstücksgröße bezogen: Je angefangene Grundstücksfläche von 1.200 qm mindestens ein Laubbaum oder je angefangene 600 qm Grundstücksfläche eine heimischer Obstbaum. Im Zuge der Herstellung der Erschließungsstraße ist die Anpflanzung einer straßenbegleitenden Baumreihe festgeschrieben. Es wird darauf hingewiesen, dass für die geplanten Anpflanzungen nur Gehölze der Pflanzliste des Biosphärenreservatamtes heimischer Provenienz verwendet werden dürfen.

Die vorhandenen und oben beschriebenen Anpflanzungen auf den Grundstücken und Verkehrsflächen werden nicht als Ersatz- oder Ausgleichspflanzungen für vorhergehende Eingriffe im Sinne der naturschutzrechtlichen Ausgleichsregelung durchgeführt.

### **Veränderungen Lichtemissionen**

Wohngebiete sind nächtlich beleuchtet. Eine abstrahlende, nächtliche Beleuchtung des Plangebietes, etwa aus Objektsicherungsgründen, ist nicht vorgesehen und im Übrigen zum Schutz der Fauna zu vermeiden. Zur Minderung negativer Auswirkungen auf Insekten, sollen die im Straßenraum zu verwendenden Beleuchtungskörper insektenfreundlich ausgebildet sein.

### **Veränderungen Verkehr**

Der innerhalb und außerhalb des Plangebietes künftig anfallende Verkehr umfasst die Nutzung der neuen Erschließungsstraße für die Bewohner der künftigen Wohngebäude. Die Straße „Grauer Weg“ bleibt erhalten. Für Zu- und Abfahrten aus/in das neue Wohngebiet erfolgt hier eine geringfügige Zunahme der Verkehrsbewegungen. Für die bestehende Verkehrsbelastung der Boizenburger Straße (B195) sind die mit Umsetzung der Planung erfolgenden Änderungen nicht messbar.

Die mit Umsetzung der Planung einhergehenden Veränderungen sind als sehr geringfügig zu bewerten.

### **Vorbelastung**

Die Fläche ist hinsichtlich der Wirkungsfaktoren „Bewegung von Menschen“ durch die mit dem Reitsport einhergehenden Nutzungen als vorbelastet zu werten.

## **2.3 Wirkfaktoren bezogen auf das FFH Gebiet DE 2630-301 und SPA Gebiet DE 2732-473**

Die möglichen Wirkfaktoren, die für FFH- und SPA-Verträglichkeitsprüfungen generell relevant sein können, werden nach FROELICH & SPORBECK 2002 in folgende Wirkfaktorenkomplexe zusammengefasst.

- *Flächenbeanspruchung, Flächenumwandlung, Nutzungs- und Bestandsänderungen:* Das Plangebiet liegt außerhalb des FFH-Schutzgebietes. Diese Wirkfaktoren sind daher hier nicht relevant. Bezogen auf das Europäische Vogelschutzgebiet „Mecklenburgisches Elbetal“ sind diese Wirkfaktoren durch die unmittelbare Grenzlage relevant.
- *Zerschneidungen, Barrierewirkung, Areal- und Habitatverkleinerung:* Zerschneidungen innerhalb der Schutzgebiete sind hier nicht relevant, da das Plangebiet außerhalb der Schutzgebiete liegt und das Vorhaben nicht geeignet ist, mit Zerschneidungswirkungen in das Schutzgebiet zu wirken. Entsprechend sind Areal- und Habitatverkleinerungen nicht relevant, da Trennwirkungen beispielsweise auf Vögel und Fledermäuse mit Vorkommen im Schutzgebiet, deren Arealteile außerhalb des Schutzgebietes liegen könnten, aufgrund der Vorhabenart nicht zu erwarten sind. Entsprechendes gilt auch für die Barrierewirkung. Bezogen auf das Europäische Vogelschutzgebiet „Mecklenburgisches Elbetal“ sind diese Wirkfaktoren relevant, wenn auch nur geringfügig, da es durch die unmittelbare Randlage beispielsweise zu „Überfliegungen“ auf der Nahrungssuche kommen kann.
- *stoffliche Emissionen:* Vorhabenbedingte stoffliche Emissionen sind im Bereich von Abgasen aus dem Kfz-Verkehr und Heizungen denkbar. Da diese jedoch bei Einhaltung der allgemein geltenden Umweltschutzvorschriften nicht im erheblichen Bereich liegen werden, ist dieser Faktorenkomplex nicht relevant.
- *Einleitungen (Emission von gelösten Stoffen über den (Boden-)Wasserpfad):* Es sind keine Wirkungen zu erwarten, die in Zusammenhang mit gelösten, schädlichen Stoffen auftreten können. Daher ist dieser Faktorenkomplex nicht relevant.

- *akustische Wirkungen:* Vorhabenbedingte Schallemissionen sind im Rahmen der geplanten Wohnnutzung möglich. Es ist die Frage zu behandeln, ob diese zu Störungen der Kommunikation und akustischen Orientierung oder zur Beunruhigung von Tieren des Schutzgebietes führen können. Die geplante Erweiterung der Wohnnutzung ist durch die Lage in Relation zur Wirkung der Bundesstraße B 195 und der bereits bestehenden Wohnnutzungen in keinem relevanten Bezug. Daher ist dieser Faktorenkomplex nicht relevant.
- *optische Wirkungen:* Vorhabenbedingte Bewegungs- und Lichtreize (Bewegung von Menschen, Maschinen und Geräten, nächtliche Beleuchtung etc.), oft gekoppelt mit akustischen Wirkungen, sind möglich. Es ist die Frage zu behandeln, ob diese zu Störungen der Kommunikation und akustischen Orientierung oder zur Beunruhigung von Tieren des Schutzgebietes führen können. Die geplante Erweiterung der Wohnnutzung steht in Relation zur Wirkung der Bundesstraße B 195 und der bereits bestehenden Nutzungen in keinem relevanten Bezug. Daher ist dieser Faktorenkomplex nicht relevant.
- *Veränderungen des Meso- und Mikroklimas:* Veränderungen der Besonnung, der Verschattung oder andere Änderungen des lokalen Klimas oder der Windverhältnisse durch das Vorhaben können ausgeschlossen werden. Dieser Faktorenkomplex ist daher nicht relevant.
- *Gewässerausbau:* Vorhabenbedingte Veränderungen der Gewässer können ausgeschlossen werden. Dieser Faktorenkomplex ist daher nicht relevant.
- *Grundwasserveränderungen, Wasserstandsänderungen:* Da die Höhenlage aufgrund der „Binnendeichslage“ des Gebietes nicht wesentlich verändert wird, sind ggfs. vorhabenbedingte Absenkungen oder Anhebungen des Grundwasserspiegels oder Wasserstandsänderungen im Bereich der Sude und Sudeniederung und der angrenzenden Feldmark auszuschließen. Das Plangebiet liegt auf eingedeichtem Siedlungsniveau. Die zu den Schutzgebieten gehörenden Flächen liegen auf natürlichem Niveau, außerhalb der Deichlinien. Dieser Faktorenkomplex ist daher nicht relevant.

#### **Relevante Wirkungen:**

- **Flächenbeanspruchung, Flächenumwandlung, Nutzungs- und Bestandsänderungen:** Bezogen auf das Europäische Vogelschutzgebiet „Mecklenburgisches Elbetal“ sind diese Wirkfaktoren durch die direkte Grenzlage relevant. Die in Anspruch zu nehmenden Ausgangsbiotope sind von allgemeiner Bedeutung, ohne Habitateignung für bodenbrütende Vögel, Amphibien oder Reptilien. Dicht gewachsene, artenreiche Hecken oder alte, große Bäume mit Höhlen oder Spalten sind nicht vorhanden. Der bestehende Baumbesatz ist zwischen 10 und 15 Jahre alt. Für baum- und höhlenbewohnende Vögel, Horst- und Koloniebrüter, Fledermäuse oder einige an alten Bäumen vorkommende Käferarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie (wie Heldbock oder Eremit) sind die Bestandsstrukturen nicht geeignet. Mit Umsetzung der Planung gehen kein Gebäudeabbruch und keine Dachrekonstruktion einher. Gebäude sind im Plangeltungsbereich nicht vorhanden. An relevanter Wirkung verbleibt die Flächeninanspruchnahme die durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen wie zum Beispiel Anpflanzungen zu kompensieren ist.

### 3. Vorprüfung für die benachbarten Natura-2000-Gebiete

#### 3.1 Verträglichkeitsvorprüfung für das benachbarte FFH-Gebiet DE 2630-301

Das Gebiet umfasst das struktur- und artenreiche untere Flusstal von Sude und Schaale im Elbe-Urstromtal mit einer großen Anzahl seltener und gefährdeter Feucht- und Trockenbiotope, sowie die Überschwemmungsflächen der Sude mit einem Gebietsumfang von ca. 1.650 ha. Es führt von Süden an die Ortslage Bandekow heran. Die bebaute Ortslage Bandekow erstreckt sich zwischen der nördlichen Begrenzung des Schutzgebietes und dem zu betrachtenden Plangebiet.

Für das FFH-Gebiet sind die folgenden **Erhaltungsziele** festgelegt. **Schutzzweck** ist der Erhalt- und die günstige Entwicklung dieser Lebensraumhabitats:

1. Erhaltung der Fließgewässer und Auendynamik der Sude und ihrer Nebenflüsse, insbesondere Erhaltung des Einflusses der Frühjahrs- und Sommerhochwässer, von natürlichen Erosions- und Sedimentationsvorgängen.
2. Erhaltung von Erlen-Eschen – und Weichholzauenwälder (91E0) und Mitteleuropäische Flechten-Kiefernwälder (91T0) unter Aufrechterhaltung periodischer Überflutung, Bewahrung wechselfeuchter bis nasser Standortverhältnisse und Förderung einer natürlichen Verjüngung.
3. Erhaltung von Fließgewässern mit einer flutenden Wasservegetation (3260); Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen durch Nähr- und Schadstoffe oder wassergebundene Erholungsnutzung
4. Erhaltung von Flüssen mit Gänsefuß- und Zweizahn-Vegetation auf Schlammflächen (3270).
5. Erhaltung von natürlichen und nährstoffreichen Stillgewässern mit Laichkraut- oder Froschbiss-Vegetation (3150); Vermeidung erheblicher Beeinträchtigung durch Schadstoffe oder dauerhafte Beseitigung durch Gewässerunterhaltung
6. Erhaltung von offenen Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen (2330) und trockenen, basenreichen Sandrasen (6120).
7. Erhaltung von Brenndolden-Auenwiesen (6440) und mageren Flachland-Mähwiesen (6510). Sicherung der jeweiligen charakteristischen Standortverhältnisse und Bewirtschaftungsformen.
8. Erhaltung von Lebensräumen und Sicherung von Vorkommen des Bibers und des Fischotters
9. Erhaltung von Lebensräumen und Sicherung von Vorkommen des Kammmolchs.
10. Erhaltung von Lebensräumen und Sicherung von Vorkommen des Bachneunauges, des Rapfens, des Schlammpeitzgers und des Steinbeißers
11. Erhaltung von Lebensräumen und Sicherung von Vorkommen des Großen Feuerfalters, insbesondere Erhaltung periodisch überstauter Feuchtwiesen mit Gräben, Vorkommen des Großen Flussampfers und extensiver Mähnutzung
12. Erhaltung von Lebensräumen und Sicherung von Vorkommen des Eremiten und des Heldbocks, insbesondere Belassung von alten, besonnten Eichen sowie Altbäumen in der Zerfallsphase.

## Ergebnis

Die Lebensraumhabitate Nr. 1 bis 12 sind im Plangeltungsbereich und den unmittelbar angrenzenden Flächen nicht vorhanden. Erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Gebietsbestandteile des FFH-Gebietes DE 2630-301 „Elblandchaft und Sudeniederung bei Boizenburg“ können ausgeschlossen werden.

Die mit der Umsetzung der Planung zu erwartenden Wirkungen führen weder zu unmittelbaren noch zu mittelbaren erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Schutzziele des FFH-Gebietes.

### 3.2 Verträglichkeitsvorprüfung für das EU-Vogelschutzgebiet DE 2732-473

Grundlage ist die Vogelschutzgebietslandesverordnung vom 12.07.2011 für das Gebiet DE-232-473 „Mecklenburgisches Elbetal. Wertbestimmende Arten nach Anhang I und Art. 4(2) der EU-Vogelschutzrichtlinie im EU-Vogelschutzgebiet Mecklenburgisches Elbetal“ und die Auflistung maßgeblicher Gebietsbestandteile. Die Vorprüfung beurteilt ein mögliches Beeinträchtigungspotential der günstigen Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes anhand der maßgebenden Gebietsbestandteile und der vorkommenden Vogelarten. Werden durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 keine möglichen Beeinträchtigungspotentiale festgestellt, gilt die Vorprüfung als positiv abgeschlossen. Eine Hauptprüfung muss nicht erfolgen.

Die nachstehende Auflistung benennt alle im Mecklenburgischen Elbetal und im Vogelschutzgebiet vorkommenden und geschützten Arten. Charakteristisch für den Teil des Vogelschutzgebietes, an dessen Rand das Plangebiet liegt, ist eine offene Kulturlandschaft, die sich beidseitig der B 195 über die Flächen der Sude und Sudeniederung mit vielfältigen geschützten Lebensräumen erstreckt.

#### Maßgebende Vogelarten:

##### Auflistung ohne direkten Bezug zum Plangebiet

Regelmäßig vorkommende Arten im Elbetal	Sporadisch oder unregelmäßig vorkommen de Arten im Elbetal
---	--

##### Anhang-I-Arten, wertbestimmend als Brut- oder Gastvögel

Seeadler (NG*)	Kranich		
<b>Anhang-I-Arten, wertbestimmend als Brutvögel</b>			
Weißstorch	Eisvogel	Wespenbussard	Rohrdommel
Schwarzmilan (NG*)	Sperbergrasmücke	Wiesenweihe	Mittelspecht
Rotmilan (NG*)	Schwarzstorch	Tüpfelsumpfhuhn	Zwergschnäpper
Rohrweihe (NG*)		Raufußkauz	Ortolan
Wachtelkönig		Ziegenmelker	
Neuntöter		Schwarzspecht	
		Heidelerche	
		Blaukehlchen	

##### Anhang-I-Arten, wertbestimmend als Gastvögel

Zwergschwan	Wanderfalke
-------------	-------------

Singschwan			
Zwergsäger			
Kornweihe			
Goldregenpfeifer			
<b>Regelmäßig auftretende Zugvogelarten nach Art. 4 (2) wertbestimmend als Brut- und Gastvögel</b>			
Schnatterente	Löffelente		
Krickente			
Kiebitz			
<b>Regelmäßig auftretende Zugvogelarten nach Art. 4 (2) wertbestimmend als Brutvögel</b>			
Wachtel	Zwergtaucher	Rothalstaucher	Steinschmätzer
Wasserralle	Knäkente	Baumfalke	Schwarzkehlchen
Bekassine	Großer Brachvogel	Waldschnepfe	Drosselrohrsänger
Schafstelze		Uferschnepfe	
Nachtigall		Rotschenkel	
Braunkehlchen		Flussuferläufer	
Pirol		Wendehals	
		Rohrschwirl	
		Schilfrohrsänger	
		Raubwürger	
<b>Regelmäßig auftretende Zugvogelarten nach Art. 4 (2) wertbestimmend als Gastvögel</b>			
Haubentaucher		Spießente	
Höckerschwan			
Graugans			
Saatgans			
Bläßgans			
Brandgans			
Stockente			
Pfeifente			
Tafelente			
Reiherente			
Gänsesäger			
Blässhuhn			

Für das SPA-Gebiet „Mecklenburgische Elbetal“ sind folgende **Erhaltungsziele** formuliert:

- Minimierung und Vermeidung von Störeinflüssen während der Brut- und Aufzuchtzeit in den als Brutgebiet bedeutsamen Bereichen.
- Minimierung und Vermeidung von Störeinflüssen während der Zug- und Rastzeiten in Bereichen, die als Nahrungsflächen und Schlafplätze für Gastvögel von besonderer Bedeutung sind.
- Sicherung von Bruthabitaten von Seeadlern, Kranich und Schwarzstorch sowie Sicherung von Brutkolonien.

Die großen Grünland- und Bracheflächen westlich und nördlich der Ortslage Bandekow sind für Gastvögel und als Rastflächen für Durchzügler von Bedeutung. Eine Beeinträchtigung durch das geplante Wohngebiet in Ortsrandlage kann nicht abgeleitet

werden. Dieses gilt ebenso für die Wiesenflächen in den Niederungen nördlich des Plangebietes.

Im Folgenden werden die Erhaltungsziele für die wertbestimmenden Vogelarten aufgeführt, die aufgrund der vorhandenen Biotoptypen und örtlichen Habitatstrukturen in der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes potenziell vorhanden sind. Hier ist eine mögliche potentielle Beeinträchtigung dieser Erhaltungsziele abzu prüfen bzw. einzuschätzen. Dies sind:

### **Erhaltungsziele für Vogelarten des Grünlandes der Niederungen und offenen Flächen**

Anhang I-Arten: Weißstorch, Zwergschwan, Singschwan, Kornweihe, Wiesenweihe, Wachtelkönig, Goldregenpfeiffer, Wanderfalke;

Weitere wertbestimmende Arten: Graugans, Saatgans, Blässgans, Brandgans, Wachtel, Kiebitz, Bekassine, Großer Brachvogel, Uferschnepfe, Rotschenkel, Schafstelze, Schwarzkehlchen, Braunkehlchen, Rotwürger.

- Erhaltung weiträumiger, möglichst wenig durch Sichthindernisse unterbrochener und von Straßen und Wegen zerschnittener Grünlandkomplexe
- Erhaltung des Einflusses von Frühjahrs- und Sommerhochwässern auf Grünland in Überschwemmungsgebieten
- Sicherung und Förderung eines hohen Grundwasserstandes in binnendeichs liegendem Nass- und Feuchtgrünland
- Erhaltung von periodischen und dauerhaften Kleingewässern im Grünland
- Erhaltung des welligen Bodenreliefs im Grünland einschließlich Mulden und Senken
- Erhaltung von unterschiedlich genutztem Grünland insbesondere der extensiv genutzten Wiesen und Weiden
- Erhaltung und Förderung von strukturreichen Rändern entlang von Gräben und Wegen
- Reduzierung des Gefährdungspotenzials durch Masten und Freileitungen.

### **Erhaltungsziele für Vogelarten der Gebüsche, Hecken, Baumgruppen und Einzelbäume**

Anhang-I-Arten: Heidelerche, Sperbergrasmücke, Neuntöter, Ortolan

Weitere wertbestimmende Arten: Baumfalke, Wendehals, Nachtigall, Raubwürger.

- Erhaltung von Landschaftsteilen, die mit Gebüschen, Hecken, Baumgruppen und Einzelbäumen durchsetzt sind
- Erhaltung und Pflege von reich strukturierten und gehölzartenreichen Gebüschen und Hecken mit krautreichen Säumen
- Erhaltung, Förderung und Pflege von Kopfbäumen
- Erhaltung von Obstbäumen.

Im Plangeltungsbereich sind keine Lebensraumpotentiale wie oben angeführte vorhanden. Das Gebiet bietet auch keine Entwicklungschance zu ihrer Herstellung oder

Wiederherstellung. Die Plangebietsfläche ist durch ihre Siedlungsnähe und bestehende Nutzung (Landwirtschaft und Reiten) vorgeprägt. Störungsempfindliche Arten der offenen Flächen fehlt die Fluchtdistanzweite.

Weitere Vogelarten der Gewässerbereiche, Wälder und Waldränder wie Ziegenmelker, Nachtschwalbe, Mittelspecht, Schwarzspecht sind nicht betroffen.

#### **Einschätzung eines möglichen Konfliktpotentials:**

**Weißstorch, Schwarzmilan, Rotmilan:** Für diese Arten sind das Grünland, insbesondere das feuchte Grünland in der Umgebung und die umgebenden offenen Ackerflächen Nahrungsrevier. Der Plangeltungsbereich ist weder Brut- noch Nahrungsrevier für diese Arten.

Bei der Durchführung der Planungen entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen. Die Erhaltungs- und Schutzziele sind nicht beeinträchtigt. Es verbleiben ausreichende und besser geeignete Nahrungsreviere in der unmittelbaren Umgebung.

**Zwergschwan und Singschwan:** Die von Schwänen zur Rast genutzten Flächen müssen großflächig, offen und ungestört sein, diese liegen außerhalb des Plangebietes.

Das Plangebiet ist weder Brut- noch Nahrungsrevier für diese Arten. Bei der Durchführung der Planungen entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen. Die Erhaltungs- und Schutzziele sind nicht beeinträchtigt.

**Zwergsäger:** Der Zwergsäger rastet auf dauerhaften Gewässern. Solche Gewässer sind vom Planungsvorhaben nicht betroffen. Keine Relevanz.

**Kornweihe:** Kornweihen treten, wenn sie den Raum als Nahrungsraum nutzen, vorwiegend im Winterhalbjahr auf und sind in dieser Jahreszeit nur in geringem Maße auf bestimmte Reviere angewiesen. Kornweihen jagen vor allen Dingen über Grünland, Röhrich- und Ackerflächen Kleinsäuger und Kleinvögel. Das Plangebiet ist weder Brut- noch Nahrungsrevier für diese Arten.

Bei der Durchführung der Planungen entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen. Die Erhaltungs- und Schutzziele sind nicht beeinträchtigt.

**Schnatter- und Krickenten:** Die Lebensräume der Schnatter- und Krickenten - als Gastvogel und als Brutvogel - sind autotypische Stillgewässer und Überschwemmungsflächen. Lebensräume für diese Arten sind von den Planungen nicht betroffen.

Bei der Durchführung der Planungen entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen. Die Erhaltungs- und Schutzziele sind nicht beeinträchtigt. Es verbleiben ausreichende und besser geeignete Nahrungsreviere in der unmittelbaren Umgebung.

**Kiebitz:** Der Kiebitz brütet an verschiedenen Stellen flächig im Elbetal und in der Wiesen der Sudeniederung. Kennzeichnend sind geschützte Brutflächen mit weiträumigem Abstand zu möglichen Störungen durch Lärm, Unruhe, Straßen, Menschen. Kiebitze brüten hauptsächlich in offenen, flachen Landschaften mit kurzem oder gar keinem Gras, auf Wiesen und Weiden, gerne an Gewässerrändern, auf Feuchtwiesen, Heiden und Mooren. Kiebitze brüten auch auf Feldern und Äckern. Während des Winters und der Zugzeit halten sich Kiebitze auch auf abgeernteten Feldern und auf gepflügten Äckern auf. Das Plangebiet ist aufgrund seiner Lage und Vorbelastung weder Brut- noch Nahrungsrevier für diese Art.

Bei der Durchführung der Planungen entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen. Die Erhaltungs- und Schutzziele sind nicht beeinträchtigt. Es verbleiben ausreichende und besser geeignete Nahrungsreviere in der unmittelbaren Umgebung.

**Zwergtaucher, Bekassine, Großer Brachvogel, Wachtel und Pirol:** Für diese Zugvogelarten, die als Brutvögel wertbestimmend für das Vogelschutzgebiet sind, sind die örtlichen Habitate nicht geeignet. Zwergtaucher und Bekassine benötigen Wasserflächen. Großer Brachvogel und Wachtel sind überaus störungsempfindlich und benötigen weite, offene, vielstrukturierte und absolut störungsarme Grünlandflächen. Diese Voraussetzungen sind im Plangebiet nicht gegeben. Es liegt keine Prüfrelevanz vor.

Der **Pirol** bevorzugt Altbaumbestände aus Weiden und Pappel (Weichholzaltpaubestände). Diese sind im Plangebiet nicht vorhanden. Bei der Durchführung der Planungen entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen. Die Erhaltungs- und Schutzziele sind nicht beeinträchtigt. Es verbleiben ausreichende und besser geeignete Nahrungsreviere in der unmittelbaren Umgebung. Das Plangebiet ist weder Brut- noch Nahrungsrevier für diese Arten.

**Haubentaucher, Höckerschwan, Graugans, Brandgans, Saatgans, Blässgans, Stock-, Pfeif- Tafel- und Reiherente, Gänsesäger und Blässhuhn** sind als Zugvogelarten wertbestimmende Gastvögel. Für Enten, Gänse und Schwäne zeichnen sich die Hauptrastflächen durch offene ungestörte Lage mit flach überstautem Wasser und/oder freiliegendem Grünland aus. Solche Flächen werden mit dem Planungsvorhaben nicht in Anspruch genommen und auch nicht angeschnitten. Das Plangebiet ist weder Brut- noch Nahrungsrevier für diese Arten. Es liegt keine Prüfrelevanz vor.

#### **Ergebnis der Vorprüfung:**

Grundsätzlich ist für das Ergebnis der Vorprüfung festzuhalten, dass keine Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Schutzziele des SPA-Vogelschutzgebietes zu erwarten sind. Eine Hauptprüfung ist nicht erforderlich.

Aufgestellt:



Dipl.-Ing. Marianne Sommer  
Rendsburg, den 30.04.2021

Literatur:

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2007): Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie, [http://www.bfn.de/0316\\_bericht2007.html](http://www.bfn.de/0316_bericht2007.html)

BOSCH & PARTNER (2016): Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen

FROELICH & SPORBECK 2002, Leitfaden zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen in Nordrhein-Westfalen, MUNLV, Nordrhein-Westfalen

LAMBRECHT, H., J. TRAUTNER, G. KAULE, E. GASSNER (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung - FuE- Vorhaben des Bundesumweltministeriums - Endbericht 316 S. April 2004

**Prüfbogen zur Vorprüfung zur Anwendbarkeit nach § 13 b BauGB -**

lfd Nr	<b>Bebauungsplan Nr.1 Wohnsiedlung Bandekow, nördlich des Grauen Weges und westlich der B 195“ Gemeinde Teldau, Amt Boizenburg-Land</b>		
	Bebauungsplanes Nr.1 „Wohnsiedlung Bandekow, nördlich des Grauen Weges und westlich der B 195“, Gemeinde Teldau		
1	<b>Merkmale des Bebauungsplans:</b>	<b>Umfang</b>	
2	Größe des Geltungsbereichs der B-Plangebietes: Art der baulichen Nutzung: Geplante GRZ: Zulässige Grundfläche (einschließlich 50% Überschreitung nach BauVNO/ voraussichtlich versiegelte Fläche: (Flächenanteil Grauer Weg Neu versiegelte Fläche: (GRZ 0,3 + 50 % Überschreitung + neue Erschließungstraße)	10.400 qm WA 0,3 -- 480 qm 5.000 qm	
3	<b>Prüfung Zulässigkeit für Anwendung des beschleunigten Verfahrens:</b>	ja	nein
4	<b>B-Plan der Innenentwicklung</b> gem. § 13 b Abs. 1 S. 1 BauGB  <input type="checkbox"/> Wiedernutzbarmachung von Flächen <input type="checkbox"/> Nachverdichtung <input checked="" type="checkbox"/> Andere Maßnahmen der Innenentwicklung (Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen)  <i>Insofern ein Sachverhalt zutrifft, liegt ein B-Plan der Innenentwicklung vor.</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5	<b>Ausschluss UVP-Pflicht</b> gem. § 13 b BauGB  <input checked="" type="checkbox"/> Angebotsbebauungsplan <input checked="" type="checkbox"/> Vorhaben nicht in Anlage 1 UVPg oder LUVPG M-V geführt <input checked="" type="checkbox"/> Keine UVP-Pflicht aufgrund Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPg Vorhaben UVP-vorprüfungspflichtig nach Nr. .... Anlage 1 UVPg: Ergebnis Vorprüfung siehe Einschätzung der Auswirkungen Nr. 2.1 und 2.6  <i>Insofern ein Sachverhalt zutrifft, liegt keine UVP-Pflicht vor.</i>  <i>Nach derzeitigem Erkenntnisstand sind keine Beeinträchtigungen des angrenzenden FFH-Gebietes und des SPA - Vogelschutzgebietes zu erwarten. Eine Abschätzung hat stattgefunden. Eine Vorprüfung erfolgt im Zuge des Planaufstellungsverfahrens.</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6	<b>Ausschluss für Beeinträchtigung Natura 2000-Gebiet</b> gem. § 13b BauGB  <input type="checkbox"/> Keine Natura 2000-Gebiete im Wirkungsbereich des B-Plan-Gebietes vorhanden <input checked="" type="checkbox"/> Beeinträchtigung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele offensichtlich ausgeschlossen  <i>Insofern ein Sachverhalt zutrifft, liegt kein Anhaltspunkt für eine Beeinträchtigung vor.</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7	<b>Größe der festzusetzenden Grundfläche bis 10.000 m<sup>2</sup></b> gem. § 13b BauGB  <i>Ergibt sich aus lfd. Nr. 2. Die Grundfläche ist wesentlich kleiner 10.000 qm.</i>	<input checked="" type="checkbox"/>  ja	5000 qm
	<i>Die Anwendung des beschleunigten Verfahrens ist nur zulässig, wenn ALLE Sachverhalte unter lfd. Nr. 4-7 mit „ja“ beantwortet wurden.</i>		
8	<b>Wesentliche zu erwartende negative Wirkfaktoren des Bebauungsplans:</b>	ja	nein
	Flächeninanspruchnahme	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	Versiegelung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Entsiegelung / Rückbau	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	Bodenabtrag	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	Altlasten / Altlastverdachtsflächen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	Erhöhung Verkehrsaufkommen / Lärmemissionen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	Erhöhung Schadstoffemissionen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	Verringerung Verkehrsaufkommen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	Lärmschutzmaßnahmen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

	Veränderung / Querung von Gewässern	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	Oberflächenwasserentnahmen / -einleitungen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	Einleitung Abwasser / Oberflächenentwässerung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	Grundwasserentnahmen / -absenkungen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	.....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	.....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9	<b>1. Merkmale des Bebauungsplans</b> , insbesondere in Bezug auf	Ausmaß / Bedeutung gegeben? ja   nein	
	<i>Das Ausmaß bzw. die Bedeutung der Merkmale des B-Plans werden hier „nur“ dargestellt, eine Einschätzung der Erheblichkeit allein dadurch ist nicht sachgerecht und auch nicht sinnvoll. Mögliche Antworten zu den einzelnen Kriterien sind aufgeführt.</i>		
10	1.1 das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne des § 14b Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit setzt	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	<i>B-Plan UVP-vorprüfungspflichtig oder Angebotsbebauungsplan (s. lfd. Nr. 5): Rahmensetzung gegeben → „ja“ Anderer B-Plan → „nein“</i>		
11	1.2 das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst	B-Plan widerspricht diesen ja   nein	
	<i>Ob B-Plan den Darstellungen dieser Pläne und Programme entspricht wird hier nur als „Achtungszeichen“ für die Abwägung dargestellt.</i>		
	Regionales Raumentwicklungsprogramm (RREP)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan (GLRP)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	Flächennutzungsplan (F-Plan) <i>wenn „ja“, dann Prüfung, ob Berichtigung F-Plan erforderlich</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input checked="" type="checkbox"/> Berichtigung Flächennutzungsplan erforderlich		
	Landschaftsplan (LP)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
12	1.3 die Bedeutung des Bebauungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<i>Nachhaltige Entwicklung wird durch Stärkung der Innenentwicklung gefördert, Flächeninanspruchnahme im Außenbereich ergänzt.</i>		
13	1.4 die für den Bebauungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	<i>Ausschluss bestimmter Nutzungen: nach BImSchG genehmigungspflichtige Anlagen</i>		
14	1.5 die Bedeutung des Bebauungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften	:	
	Keine Bedeutung	ja   nein	<input type="checkbox"/>   <input checked="" type="checkbox"/>
	Könnte der B-Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen der nachstehenden Schutzgüter führen:		nein

19	(b)	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
20	(c)	Boden	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
21	(d)	Wasser – Oberflächenwasser	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
22	(e)	Wasser – Grundwasser	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
23	(f)	Wasser – Sturmflut/Hochwasser <i>Der Plangeltungsbereich liegt außerhalb der Überflutungsflächen der Sude</i>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
24	(g)	Luft	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
25	(h)	Klima	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
26	(i)	Landschaft(sbild)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
27	(k)	Kultur- und sonstige Sachgüter	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
32	2.3	die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen)			
33	(a)	Risikopotenzial des Standortes <i>Kein Risikopotential.</i>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
34	(b)	Risiken durch Altlasten /Altlastverdachtsflächen <input checked="" type="checkbox"/> Nicht vorhanden / Inanspruchnahme vermeidbar <input type="checkbox"/> Inanspruchnahme erforderlich	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	

35	2.4	den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen			
		Auswirkungen des B-Plans erstrecken sich über die Grenzen hinaus	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
		Auswirkungen des B-Plans erstrecken sich über die kommunalen Grenzen hinaus	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
		Verlagerungseffekte zu erwarten <i>Siehe Anmerkungen unter lfd. Nr. 30. Erstrecken sich Auswirkungen über das B-Plan-Gebiet, ist dies im Kriterium Nr. 2.1 mit zu berücksichtigen, bei prognostizierten Verlagerungseffekten im Kriterien Nr. 2.5. Erstrecken sich Auswirkungen über die kommunalen Grenzen, ist die Nachbargemeinde einzubeziehen.</i>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
36	2.5	die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/> Überschreitung von Umweltqualitätsnormen bzw. Grenzwerten durch den Bebauungsplan zu erwarten <i>wenn „ja“, dann weitere Prüfung:</i> <input type="checkbox"/> Besonders bedeutendes bzw. sensibles Gebiet betroffen <i>Fragestellung: „Hat das voraussichtlich betroffene Gebiet eine so herausragende Bedeutung bzw. eine so große Sensibilität auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes und der Intensität der Bodennutzung des Gebiets, dass bei einer Überschreitung einzelner Umweltqualitätsnormen bzw. Grenzwerten per se (ohne Berücksichtigung weiterer Kriterien und Randbedingungen) eine Erheblichkeit anzunehmen ist?“ trifft beides zu, dann „ja“ → Auswirkung „hoch“ → Prüfung, ob Maßnahmen möglich sind, erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen, diese sind dann unter „zu beachtende Auflagen“ lfd. Nr. 53 auszunehmen ansonsten „nein“ → Auswirkung „keine/gering“</i>		nein	
				nein	
37	2.6	folgende Gebiete:		Gebiete vorhanden nein	Einschätzung der Auswirkungen
38	2.6.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes <i>Da der Ausschlussgrund einer möglichen Beeinträchtigung bereits geprüft wurde, kommt als Einschätzung der Auswirkungen hier nur „keine“ oder „positiv“ in Betracht, ansonsten wäre die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nicht zulässig.</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	keine
39	2.6.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst <i>Prüfabfolge: 1. Liegt Gebiet im B-Plan?: nein → Auswirkung „keine“ ja → Gebiet benennen und weiter unter 2. 2. Direkte Inanspruchnahme von Schutzgebietsflächen?: nein → Auswirkung „keine“ ja → weiter unter 3. 3. Erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks/-ziels?: nein → Auswirkung „keine“ ja → weiter unter 4. 4. Vermeidungsmaßnahmen (gesichert) möglich?: ja → Auswirkung „keine/gering“ und Aufnahme der Maßnahme unter lfd. Nr. 53 nein → keine Einschätzung der Auswirkung, dies bleibt der Abwägung vorbehalten (als Schraffur kennzeichnen)</i>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
				X	Keine
				X	Keine
				x	Keine
			ja		keine

40	2.6.3	Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
41	2.6.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes			
	(a)	Biosphärenreservat	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	keine
	(b)	Landschaftsschutzgebiet	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
42	2.6.5	Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes <i>s. Anmerkungen lfd. Nr. 39</i>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
43	2.6.6	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes			
	(a)	Wasserschutzgebiet	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
	(c)	Überschwemmungsgebiet	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	keine
44	2.6.7	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind  <i>sinngemäße Anwendung des Prüfschemas s. Anmerkungen lfd. Nr. 39, die Einschätzung der Auswirkung erfolgt abweichend davon wie folgt: wenn 4. mit ja → Auswirkung „keine/gering“ wenn 4. mit nein beantwortet → Auswirkung „hoch“ → hier als erheblich anzusehen, da i. d. R. weitere Untersuchungen für sachgerechte Abwägung erforderlich</i>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
45	2.6.8	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes  <i>Von Bebauungsplan der Innenentwicklung generell keine negativen Wirkungen zu erwarten. Hier kommt als Einschätzung nur „keine/gering“ oder „positiv“ in Betracht.</i>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
46	2.6.9	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind  <i>s. Anmerkungen lfd. Nr. 39</i>			
	(a)	Baudenkmal	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
	(b)	Bodendenkmal	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
47		Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes (Nr. 2.3.3 Anlage 2 UVPG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
48		Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (Nr. 2.3.5 Anlage 2 UVPG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
49		geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (Nr. 2.3.6 Anlage 2 UVPG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	

50	<b>Gesamteinschätzung der Einzelfallprüfung nach Anlage 2 BauGB:</b>
	<i>Das Ergebnis, in welchem Ausmaß Auswirkungen zu erwarten sind, ist hier zusammenfassend darzustellen. Insofern „hohe Auswirkungen“ zu erwarten sind, ist zu prüfen, ob ggf. positive Auswirkungen und/oder Vermeidungs-/ Verminderungsmaßnahmen diese auf ein unerhebliches Maß senken können.</i>
51	<b>Empfehlung zur Durchführung einer Umweltprüfung:</b>
52	<input checked="" type="checkbox"/> Umweltprüfung nicht erforderlich
53	Zu beachtende Auflagen:  <i>Hier sind Auflagen / Bedingungen / Voraussetzungen zu benennen, die für die Entscheidung der Erheblichkeit relevant sind, also ergebnisbeeinflussend sein können (z. B. Festsetzung von „Tabuflächen“ hinsichtlich besonders wertvoller Bereiche oder Altlasten; Festsetzung von Vermeidungsmaßnahmen, ggf. noch zu klärende Sachverhalte u. a.)</i>
54	Sonstige Hinweise:  <i>Hier sind sonstige Hinweise aufzuführen, die für die Abwägung oder für die weitere Planung / Umsetzung relevant sein könnten.</i>
55	<input type="checkbox"/> Umweltprüfung erforderlich Insbesondere zu klärende Sachverhalte:  <i>Hier sind v. a. fehlende / noch zu klärende Sachverhalte, noch zu erstellende Gutachten, besondere Konflikte und sonstige für den Scoping-Termin und eine ggf. erforderliche Vergabe an Dritte wesentliche Informationen aufzuführen.</i>

**verwendete Abkürzungen:**

BauGB	Baugesetzbuch	LUVPG M-V	Landes-UVPG Mecklenburg-Vorpommern
B-Plan	Bebauungsplan	UVPG	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
GRZ	Grundflächenzahl	WRRL	EU-Wasserrahmenrichtlinie